Gemeindeamt Stanzach

Zahl: 817-0/09-12/CL

Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBI. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach in seiner Sitzung vom 07.09.2012 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- 1. Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- 2. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2

Grabbenützungsgebühr

1. Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

a)	für ein Reihengrab für die Dauer von 15 Jahren	€ 77,88
b)	für ein Familiengrab für die Dauer von 25 Jahren	€ 461,96
c)	für ein Kindergrab für die Dauer von 15 Jahren	€ 29,87
d)	für eine fertige Urnennische m. Granitplatte für die Dauer von 15 Jahren	€ 534,76

- 2. Für Gräber von Personen, die nicht im § 2 der Friedhofsordnung umschriebenen Personenkreis gehören, wird jeweils die doppelte Grabbenutzungsgebühr eingehoben.
- 3. Gegen neuerliche Entrichtung der Gebühren nach § 2 ist eine Verlängerung um dieselbe Laufzeit, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, bei Urnennischen, Reihen-, Familien- und Kindergräbern möglich.
- 4. Wird die Verlängerungsgebühr trotz Aufforderung und der darin angegebenen Frist nicht entrichtet, kann die Benützungsberechtigung zurückgenommen werden.

Graberrichtungsgebühr

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte wird bei jeder Beisetzung der tatsächlich anfallende Aufwand für die Graberrichtung verrechnet.

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Leichenhalle wird für Einheimische keine Gebühr eingehoben. Dafür haben Angehörige für die Reinigung der Leichenhalle zu sorgen. Für Personen aus anderen Gemeinden wird für die Benützung der Leichenhalle eine Gebühr von € 22,53 pro Aufbahrung eingehoben.

§ 5

Exhumierung

Für Exhumierungen wird der tatsächlich anfallende Aufwand verrechnet.

§ 6

Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.
- 2. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
- 3. Die Gebühr wird binnen 4 Wochen nach Vorschreibung fällig.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Stanzach, am	
	Für den Gemeinderat:
	Der Bürgermeister
	(H. P. Außerhofer)
Angeschlagen am:	
Abgenommen am:	